

Anlage 1:

Nach der Aufhebung der Haushaltssperre:

Wie geht es weiter mit dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP)?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2010 die Aufhebung der Haushaltssperre beim Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) beschlossen. Im Interesse der Planungssicherheit für Investoren und für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien hatten sich Bundesumweltministerium und Bundesministerium der Finanzen darauf verständigt, die Freigabe der bislang gesperrten 115 Millionen Euro zu beantragen, obwohl Einnahmen aus der Veräußerung der Erlöse der Emissionszertifikate in entsprechender Größenordnung derzeit nicht vorliegen. Dies war im parlamentarischen Verfahren als Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre formuliert worden. Mit der heutigen Aufhebung der Sperre ist damit der Weg frei für die Fortsetzung der Förderung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme aus dem MAP.

Programmstopp vom 3. Mai 2010 wird aufgehoben

Seit dem 3. Mai 2010 konnten in dem Teil des MAP, der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt wird, keine Anträge mehr gestellt werden. Dieser Programmstopp wird aufgehoben. Ab dem 12. Juli 2010 stellt das BAFA wieder Antragsformulare zur Verfügung und nimmt Anträge entgegen (Achtung: Bitte nur neue Antragsformulare verwenden!)

Vor dem Programmstopp gestellte Anträge werden bewilligt

Die vor dem Programmstopp gestellten und bislang noch nicht bewilligten Anträge (Antragseingang bis einschließlich 3. Mai 2010 beim BAFA) werden jetzt abschließend bearbeitet. Die Förderung wird nach den bisherigen Förderkonditionen (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 mit den Änderungen vom 17. Februar 2010) gewährt. Die zügige Auszahlung dieser Anträge hat erste Priorität beim BAFA. Auch hier gilt: Ein vollständiger Antrag mit allen notwendigen Nachweisen und Erklärungen beschleunigt die Bearbeitungsdauer!

Nach Aufhebung des Programmstopps gelten neue Förderkonditionen

Die Förderung wird mit einer neuen Förderrichtlinie fortgesetzt. Die neuen Förderrichtlinien treten voraussichtlich am 12. Juli 2010 in Kraft. **Neue Anträge können nur noch nach den neuen Förderrichtlinien gestellt werden.** Nicht mehr alle bislang förderfähigen Anlagentypen werden weiter gefördert. Im Interesse eines sparsamen und effizienten Einsatzes von öffentlichen Mitteln muss die Förderung auf die Technologien mit dem höchsten Förderbedarf konzentriert werden. Für folgende Anlagen wird ab sofort keine Förderung mehr gewährt (Ausnahme: Der Förderantrag war rechtzeitig vor Programmstopp am 3. Mai 2010 beim BAFA eingegangen):

- Anlagen, die in Neubauten errichtet werden,
- Solarkollektoranlagen, die der ausschließlichen Warmwasserbereitung dienen,
- luftgeführte Pelletöfen und Scheitholzvergaserkessel.

Für Wärmepumpen gelten ab sofort höhere Effizienzanforderungen. Sie werden nur noch dann gefördert, wenn sie die folgenden hohen Jahresarbeitszahlen erreichen:

- Jahresarbeitszahl von mindestens 3,7 bei Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Jahresarbeitszahl von mindestens 4,3 bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen sowie Sole-Wasser-Wärmepumpen
- Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3 bei gasbetriebenen Wärmepumpen

Folgende Technologien verbleiben in der BAFA-Förderung:

Solarkollektoren:

- Solarkollektoren zur kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Solarkollektoren zur Kälteerzeugung
- Solarkollektoren zur Prozesswärmeerzeugung
- innovative Solarkollektoranlagen (Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen auf Mehrfamilienhäusern zur Trinkwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung)

Biomasseanlagen:

- Pelletkessel
- Pelletöfen mit Wassertauscher (Speicher)
- Holzhackschnitzelkessel

Effiziente Wärmepumpen, sofern die o.a. Mindestjahresarbeitszahlen erreicht werden.

Zusätzlich werden einzelne Fördersätze und Boni gekürzt. Die neuen Förderrichtlinien sind in Kürze unter www.erneuerbare-energien.de verfügbar.

Konzentration der Förderung auf Bestandsgebäude

In Zukunft können keine Anlagen mehr gefördert werden, wenn sie in Neubauten errichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlage zur Erfüllung einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz errichtet wurde. Neu errichtete Anlagen in Bestandsgebäuden werden aber auch dann gefördert, wenn sie zur Erfüllung einer Nutzungspflicht nach landesrechtlichen Regelungen errichtet wurden.

Nach dem Programmstopp gestellte Anträge

Im Zeitraum vom 4. Mai 2010 bis zum 11. Juli 2010 beim BAFA eingegangene Anträge werden abgelehnt. Für nach den neuen Förderrichtlinien förderbare Anlagen ist eine erneute Antragstellung möglich.

Anlagen, die bereits errichtet sind, für die aber ein Förderantrag noch nicht gestellt werden konnte

Förderanträge für Anlagen, die nach der neuen Förderrichtlinie nicht mehr gefördert werden können, werden grundsätzlich abgelehnt. Dabei ist ohne Bedeutung, seit wann die Anlage betriebsbereit ist.

Für Anlagen, die nach der neuen Förderrichtlinie gefördert werden können, können ab dem 12. Juli 2010 Anträge gestellt werden. Die Antragsfristen für die Anlagen, die bereits länger als 6 Monate betriebsbereit sind, wurden verlängert.